Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung Carlsruhe, 1809

X. GehaltsVeräusserung

urn:nbn:de:bsz:31-334608

ben. Das diesfallsige Ermessen ist entweber ber Polizeibehorbe oder dem Richter überlassen.

X.

Gehalts Deraufferung.

Berfallene Gehaltsbeträge können von dem Diener, dem sie gehoven, verkauft und verpfändet werden. Die AbgabsBerrechnung kann die Bor=merkung und das Annahmszeugniß solcher abgestrettenen Besoldungsbeträge nicht abschlagen, sobald des DienersAnweisung nicht über ein halbes Jahr alt, und die Besoldung noch unbezogen, unverpfändet und ungesperrt ift.

Erst durch eine solche Vormerkung geht das Eigenthum oder Pfandrecht auf den Käufer oder Gläubiger über; zuvor steht nur ein persönliches Klagrecht gegen den die Ueberlieferung nicht besorzgenden Diener zu. Bloße Unweisung des Dieners ohne hinzugekommene Vormerkung der Abgads-Verrechnung hindert weder den Bezug einer spätern Unweisung des Dieners, noch die Einweisung des Richters; und dem früher Ungewiesenen bleibt dann nur der Rückgriff an den anweisenden Diener.

Nur auf das laufende nicht aber auch auf das nachstfolgende Gehalts Quartal können Unweisungen wirksam ausgestellt werben.

fold

bur

nut

du

ge

Da

Ben einer richterlichen Einweisung in bie Bafolbung bedarf es ber Einwilligung bes Dieners
und Dienstherrn nicht.

Gesezliche Unterpfandrechte umfassen die Besols bungen für verfallene und fünftige Bezüge, aber nur für so viel, als nach Abrechnung der Nothedurft des Dieners davon zur Schuldentilgung abs gezogen werden kann, und nur für so lang, als das Besoldungsrecht fortlauft.

XI.

Diener fand und Amts Gehalt.

Der einmal verliehene Dienerstand und Stanbes Gehalt kann nur durch einen richterlichen Spruch entzogen werben. —

Kein Staatsbiener kann vor zurückgelegten funf Dienstiahren auf eine lebenslängliche Unstellung Unspruch machen; während bieser Zeit ist bew Dienst widerruflich.

Folgende Dienste sind stets als widerruflich ans gufehen:

1) folde, bie nur als Nebengeschäft einem von anderer burgerlichen Nahrung lebenden Staatstützer übertragen werden;

de hie

bem

indet

Bor: abge:

100

albes un=

bas

er

tå.

M:

166: 106:

ner.

des

瞬